

Tutorium WIPR III

Sachenrecht

Fallbesprechung

Dipl. Wirtschaftsjuristin
Christiane Uri, LL.M.

Schmalkalden, den 16.11.2011





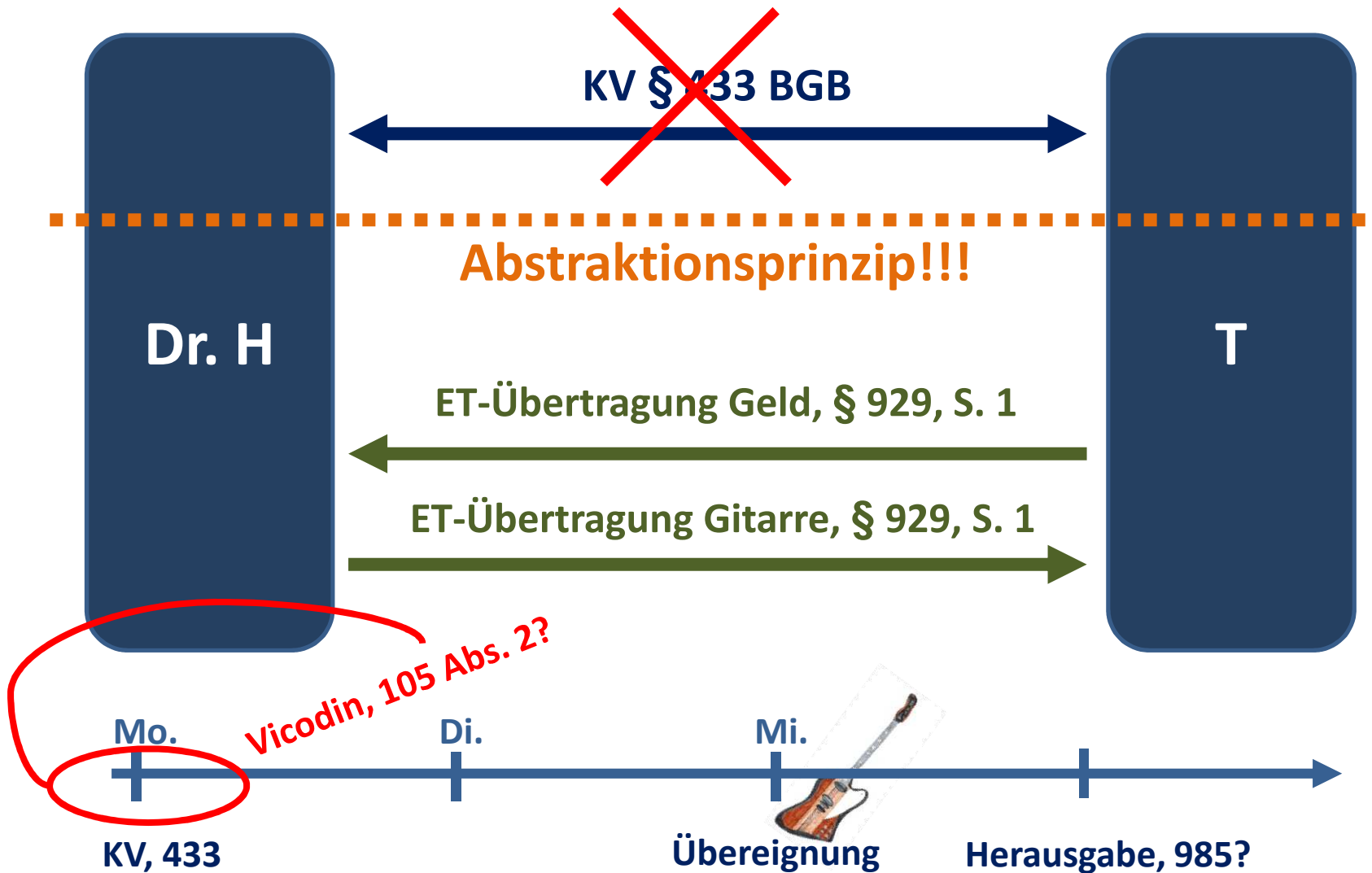
Fallbeispiel 2

Eigentumserwerb trotz Vicodin

Zwei Wochen und 1000 Meter Nerven später verkauft Dr. H plötzlich seine über alles geliebte E-Gitarre an Herrn T. Die Übereignung des guten Stücks findet zwei Tage später statt. Kurz darauf stellt sich jedoch heraus, dass H beim Abschluss des Kaufvertrags aufgrund übermäßigen Vicodin-Konsums vorübergehend nicht zurechnungsfähig war. Dies nimmt er sogleich zum Anlass, um die Gitarre zurückzuverlangen. T will sich jedoch unter keinen Umständen von der Gitarre trennen.

Hat Dr. H gegen T einen Herausgabeanspruch aus § 985?

Grafische Skizze



H gegen T Herausgabe der Gitarre gemäß § 985?

I. Anspruch entstanden?

1. Voraussetzungen des § 985?

a) Sache i. S. d. § 985

Gitarre = körperlicher Gegenstand i.S.d. § 90

HIER (+)



b) Anspruchsgegner T ist Besitzer?

= Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 Abs. 1)

HIER (+)



c) Anspruchssteller (H) ist Eigentümer?

aa) ursprünglich (+)

bb) Aber: Eigentumsverlust des H durch Eigentumserwerb des T gemäß § 929 S. 1?
= Erwerb des T vom Berechtigten H

(1) Einigung über den Eigentumsübergang
= *dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber* über den Eigentumsübergang

HIER (+)

P

→ Gem. § 105 Abs. 2 Var. 2 ist eine im Zustand der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegebene WE nichtig; die Nichtigkeit betrifft aber lediglich die WE, die H im Rahmen des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft (hier: Kaufvertrags, § 433) abgegeben hat; davon wird das dingliche Verfügungsgeschäft (hier: Übereignung, § 929, S. 1) jedoch nicht berührt; **Beachtung des Abstraktionsprinzips!!!**

(2) Übergabe

= beidseitig gewollte Übertragung des Besitzes vom Veräußerer auf den Erwerber; *Veräußerer verliert Besitz, Erwerber erlangt Besitz*

HIER (+)

Lösungsskizze

(3) Einigsein von Veräußerer und Erwerber im Zeitpunkt der Übergabe
= keine der abgegebenen WEen darf widerrufen worden sein
(Einigung ist nach h.M. bis zur Übergabe frei widerruflich)
HIER (+) → kein Widerruf

(4) (Verfügungs-)Berechtigung des Veräußerers
= verfügungsbefugt ist Eigentümer oder der Nichteigentümer,
welcher gesetzlich oder vom Berechtigten ermächtigt wurde
HIER (+) → H ist verfügungsbefugter Eigentümer der Gitarre

(5) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des H durch Eigentumserwerb
des T vom Berechtigten H gemäß § 929 S. 1

cc) Zwischenergebnis: Anspruchsteller (H) ist nicht mehr Eigentümer

d) Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 985 nicht gegeben

2. Zwischenergebnis: Anspruch aus § 985 nicht entstanden

II. Ergebnis: H hat gegen T keinen Anspruch auf Herausgabe der Gitarre gem. § 985



Fragen?